

Bericht

Stadtkultur Rheine

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheine

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	6
3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	6
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	6
3.1.2. Jahresabschluss	6
3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.3. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	8
3.3.1. Vermögenslage	8
3.3.2. Finanzlage	9
3.3.3. Ertragslage	10
4. Verzinsung des Eigenkapitals	11
5. Bestätigungsvermerk.....	12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard

1. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Stadtkultur Rheine
(im Folgenden kurz „Stadtkultur“)

übertrag der Örtlichen Rechnungsprüfung Rheine durch Beschluss vom 22. Februar 2024 die Aufgabe, den Jahresabschluss des Betriebes für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung für das Wirtschaftsjahr 2025 gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zu prüfen.

Die Stadtkultur wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne der EigVO NRW geführt. Das Rechnungswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erfolgt gem. § 27 EigVO NRW auf der Grundlage der Vorschriften der GO NRW i.v.m. der KomHVO NRW. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat gem. § 38 KomHVO NRW zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und nach § 103 Abs.1 GO NRW prüfen zu lassen. Dieser besteht aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- der Bilanz und
- einem Anhang mit Angaben über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Gemäß § 102 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Mit dem am 15. März 2024 beschlossenen 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG) wurden Erleichterungen bei den Vorgaben für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe geschaffen. Für die gemeindlichen Kapitalgesellschaften gelten für den Jahresabschluss und den Lagebericht nun die Regelungen des HGB. Hiernach sind kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet. Die Satzung der eigenbetrieblichen Einrichtung wurde am 24. September 2024 dahingehend geändert. Auf die Aufstellung eines Lageberichtes wird verzichtet.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung berichten wir gem. § 102 Abs. 8 GO NRW in diesem Bericht.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der nach Vorschriften des Landes NRW (§ 95 GO NRW) aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss tragen die gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Unsere Prüfung haben wir im Mai 2026 durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss vom 31. Dezember 2025.

Die Prüfung nach den §§ 102 GO NRW ist in Anlehnung an den risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen worden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses standen die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben im Vordergrund. Soweit erforderlich sind Verträge und Zuwendungsbescheide in die Prüfung einbezogen und von den Verwaltungsdienststellen weitere Unterlagen angefordert worden.

Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten Prüfungsschwerpunkten:

- Überprüfung der Bilanzansätze des Anlagevermögens,
- Überprüfung der Bilanzansätze der Rückstellungen,
- Erfassung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Korrekte Darstellung der Finanzrechnung und
- Vollständigkeit, Zuordnung, Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und korrekter Ausweis der Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung.

Zur Prüfung der Posten im Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir u.a. gebührenrechtliche Satzungen, Liefer- und Leistungsverträge, Zuwendungsbescheide sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir zum 31. Dezember 2025 Bankbestätigungen eingesehen.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen im Wesentlichen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Auffälligkeiten bei der Belegführung wurden mit der Geschäftsbuchhaltung besprochen, die Anweisungen an die entsprechenden Mitarbeiter durchgeführt hat. Der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Darstellung der Buchführung. Das buchhalterische Belegwesen wird papierlos (Dokumentation mittels Scanner) durchgeführt.

Die laufende Buchhaltung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erfolgt durch eine eigene Mitarbeiterin und den Mitarbeitenden der städtischen Geschäfts- und Finanzbuchhaltung im Buchungssystem H&H ProDoppik der Stadt Rheine unter einem eigenen Mandanten. Die Erstellung des Jahresabschlusses wird durch die städtische Buchhaltung und Mitarbeitern des Beteiligungsmanagements durchgeführt.

3.1.2. Jahresabschluss

Gemäß § 27 EigVO NRW bestimmt die Gemeinde, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zu erfolgen hat. In § 10 Abs. 2 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung hat die Stadt bestimmt, dass die Einrichtung ihre Rechnung nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements führt.

Aus der Buchführung wurde der Jahresabschluss zutreffend entwickelt und aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gegliedert worden.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

3.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Die von dem Betrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang erläutert.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und ihren Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ein:

- Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und linear abgeschrieben.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert bilanziert.
- Soweit ersichtlich sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in notwendigem Umfang Rückstellungen gebildet worden. Die Bewertung der sonstigen Rückstellung resultierte im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Bewertung grundsätzlich vorsichtig.

3.3. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.3.1. Vermögenslage

Nachfolgend haben wir zum Überblick die verkürzte Bilanz zum 31. Dezember 2025 den Wertansätzen zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	37	0,6	10	0,2	27
Sachanlagen	5.195	87,0	5.187	80,0	8
Forderungen	13	0,1	1.022	15,8	-1.009
Liquide Mittel	583	9,8	245	3,8	338
Aktive Rechnungsabgrenzung	144	2,4	20	0,3	124
	5.972	100	6.484	100	-512
Passiva					
Eigenkapital	2.314	38,7	2.686	41,4	-372
Sonderposten	2.858	47,9	2.858	44,1	0
Rückstellungen	201	3,4	161	2,5	40
Verbindlichkeiten	598	10,0	579	8,9	19
Passive Rechnungsabgrenzung	1	0,0	200	3,1	-199
	5.972	100	6.484	100	-512

Die Erhöhung der **immateriellen Vermögensgegenstände** betraf im Wesentlichen die Umstellung der Museumssoftware auf eine browserbasierte Version, die Migrations- und Konfigurationskosten (T€ 20) verursacht haben sowie Lizenzen für eine Fotosoftware (T€ 12). Demgegenüber standen nur die planmäßigen Abschreibungen über T€ 5.

In den **Sachanlagen** sind im Wesentlichen die Kunstgegenstände (T€ 5.027) und Anlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€ 168) enthalten. Die Zugänge betrafen mit T€ 16 geschenkte Kunstgegenstände sowie eine neue Spülmaschine, Austausch defekter USV Hardware und die Beschaffung von Großraumbefeuchter (insgesamt Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung T€ 41). Demgegenüber standen Abschreibungen über T€ 40 und Abgänge von T€ 9, die zu einem Anstieg von T€ 8 führen.

Die Vorauszahlungen des Betriebskostenzuschusses (T€ 28) für Januar und die umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen der soziokulturellen und städtischen Veranstaltungen für das Jahr 2026 (T€ 96) an den Betreiber der Stadthalle und die Besoldung für die Beamten im Dezember für den Januar (T€ 17) wurden als **aktive Rechnungsabgrenzung** gebucht.

Das **Eigenkapital** setzt sich aus der Allgemeinen Rücklage (T€ 2.176), der Ausgleichsrücklage (T€ 510) und dem Jahresfehlbetrag (-T€ 372) zusammen.

Für die unentgeltliche Zuwendung eines Kunstgegenstandes wurde gemäß § 44 Abs.5 KomHVO NRW ein **Sonderposten** gebildet. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	Stand 31.12.2024	Zugänge	Abgänge	Auf- lösungen	Stand 31.12.2025
Sonderposten für	T€	T€	T€	T€	T€
Zuwendungen	22	0	0	7	15
Kunstgegenstände	2.835	8	0	0	2.843
	2.857	8	0	7	2.858

Die Zugänge betreffen kleinere unentgeltlich der Stadt zur Verfügung gestellte Kunstwerke.

Die **Rückstellungen** setzen sich aus den Urlaubs- (T€ 57), Überstundenrückstellung (T€ 107) und der Leistungsorientierten Bezahlung (T€ 37) zusammen.

Unter den **Verbindlichkeiten** (T€ 598) werden im Wesentlichen die ausstehenden Zahlungen aus der Pensionsabrechnung (T€ 244), den Personalkosten (T€ 91), der Energiekostenendabrechnung (T€ 111) gegenüber der Stadt Rheine und die Umsatzsteuerverbindlichkeit (T€ 28) ausgewiesen.

3.3.2. Finanzlage

Die Entwicklung der Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der nachfolgend dargestellten Finanzrechnung, in der die finanzwirtschaftlichen Vorgänge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefasst sind, zu entnehmen:

	2025 T€
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.826
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.381
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	445
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	109
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-108
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	337
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	337
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	245
- Veränderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1
= Liquide Mittel	583

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnten die Einzahlungen (T€ 6.826) vollständig die Auszahlungen (-T€ 6.381) decken und führten zu einem Mittelzufluss von T€ 445. Unter Berücksichtigung des Abflusses aus der Investitionstätigkeit (-T€ 108) ergibt sich ein Finanzmittel-

überschuss von T€ 337, so dass sich zum Stichtag mit der Veränderung des Bestandes an fremden Mitteln (T€ 1) liquide Mittel von T€ 583 ergeben. Die Zahlungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung war im Berichtsjahr jederzeit gegeben. **Ertragslage**

Nachfolgend werden zum Einblick in die Ertragslage die Zahlen der Ergebnisrechnung den Planansätzen gegenübergestellt:

		2025	fortg. Planansatz 2025	2024	Plan/Ist Vergleich
		T€	T€	T€	T€
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.593	5.581	5.687	12
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25	25	17	
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	356	370	343	-14
+	Kostenerstattungen und Umlagen	16	9	186	7
+	Sonstige ordentliche Erträge	12	1	4	11
=	Ordentliche Erträge	6.002	5.986	6.237	16
-	Personalaufwendungen	2.659	2.213	2.311	446
-	Aufwendungen für Sach- und	2.916	3.070	2.540	-154
-	Bilanzielle Abschreibungen	84	62	76	22
-	Transferaufwendungen	381	351	487	30
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	334	298	313	36
=	Ordentliche Aufwendungen	6.374	5.994	5.727	380
=	Ordentliches Ergebnis	-372	-8	510	-364
+	Finanzerträge	0	0	0	0
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0
=	Finanzergebnis	0	0	0	0
=	Jahresergebnis	-372	-8	510	-380

Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von -T€ 372, der um T€ 380 den höher ist als der Planansatz. Die Abweichung zum Planansatz ist bedingt durch fehlende oder unzureichende Planansätze bei den Personalaufwendungen, denen geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen insbesondere durch geringerer Aufwendungen für die Dienstleistungen der Stadt Rheine (-T€ 127) gegenüberstehen.

Die Zuwendungen betreffen im Wesentlichen mit T€ 5.393 die Betriebskostenzuschüsse der Stadt Rheine.

Privatrechtliche Leistungsentgelte setzen sich im Wesentlichen mit T€ 159 aus Miet- und Pächterträge, mit T€ 75 aus Übernachtungskosten und T€ 71 aus Ticketverkauf zusammen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzten sich wie folgt zusammen:

	T€
Aufwendungen für Leistungsbeziehungen der Stadt	1.550
Bewachungsleistungen	284
Honorare und Tantieme	239
Energie, Wasser, Abwasser	111
Weiterleitung von Zuschüssen	110
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	51
Aufwendungen für Leistungsbeziehungen der TBR	44
Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	39
Tontechnik	25
Restaurierung der Akten	20
sonstiges	443
Summe	2.916

Die Abschreibungen (T€ 84) betreffen die Abschreibungen des Anlagevermögens (T€ 44) und der Geringwertigen Wirtschaftsgüter (T€ 40), die aufgrund der Wertgrenze direkt als Aufwand gebucht werden.

In den Transferaufwendungen (T€ 381) werden im Wesentlichen die gezahlten Betriebskostenzuschüsse der Concept X (T€ 266) sowie Förderzahlungen diverser Vereine gebucht.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (T€ 334) beinhalten im Wesentlichen die Aufwendungen aus den Mieten und Pachten (T€ 46) für den Falkenhof, das Kloster Bentlage und andere Mietobjekte sowie Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (T€ 87), Geschäftsaufwendungen (T€ 74) und Versicherungen (T€ 21).

4. Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 10 Abs. 5 EigVO NRW soll der Jahresgewinn so bemessen sein, dass neben den Rücklagen, die gegebenenfalls zu bilden sind, außerdem noch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Auf die Verzinsung wurde aufgrund des zuschussbedürftigen Geschäftsbetriebes verzichtet.

5. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 05. Juni 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk der Örtlichen Rechnungsprüfung Rheine

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtkultur Rheine

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtkultur Rheine - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den kommunalrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen

Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung der Örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit die von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit die von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während unserer Prüfung feststellen.

Rheine, den 05. Juni 2026

gez. Sandy Simon
Leiterin Örtliche Rechnungsprüfung